

BStGer RR.2014.50 vom 27. März 2014

Bundesstrafgericht, 2014-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2014.50

FR: TPF RR.2014.50 du 27 mars 2014

IT: TPF RR.2014.50 del 27 marzo 2014

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Italien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 2

Oktober 2012 an die Schweiz gelangte und um Übermittlung aller Bank- unterlagen zu Kontoverbindungen bei der Bank G., Bank H. oder Bank D. AG ersuchte, die in Zusammenhang mit den Beschuldigten und deren strafbaren Handlungen stehen könnten sowie um Beschlagnahme aller Vermögenswerte im Betrag von bis zu EUR 250 Mio. bat, die in Verbindung zu A. und dessen Mittäter gebracht werden könnten (act. 1.1 I Ziff. 1.1 und 2.3);

- die Bundesanwaltschaft mit Eintretensverfügung vom 11. März 2013 auf das italienische Rechtshilfeersuchen eintrat und mit Verfügung vom 6. August 2013 die obgenannten Bankunterlagen sowie die anlässlich der vor- genannten Wohnungsdurchsuchung beschlagnahmten Dokumente aus der Strafuntersuchung SV.12.0671 zum Rechtshilfeverfahren bezog (act. 1.1 II Ziff. 5);

- die Bundesanwaltschaft mit Schlussverfügung vom 17. Januar 2014 die Herausgabe der anlässlich der Wohnungsdurchsuchung beschlagnahmten Dokumente anordnete (act. 1.1 Disp.-Ziffer 2);

- dagegen A. mit Beschwerde vom 19. Februar 2014 an die Beschwerde- kammer des Bundesstrafgerichts gelangte und das Gesuch stellte, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt Oliver Jucker als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren zu bestellen (RP.2014.19 act. 1);

- 3 -

- die Beschwerdekammer mit Zwischenentscheid vom 4. März 2014 das Ge- such um unentgeltliche Rechtspflege abwies und dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 14. März 2014 zur Bezahlung des Kostenvorschusses ansetzte (RP.2014.19 act. 2);

- der Beschwerdeführer die Beschwerde mit Schreiben vom 14. März 2014 zurückzog (act. 4);

- der Rückzug der Beschwerde der Beschwerdegegnerin und dem BJ am 17. März 2014 zur Kenntnis gebracht worden ist (act. 5);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- der Beschwerdeführer im Rückzugsschreiben sinngemäss geltend macht, auf die Erhebung von Gerichtskosten sei zu verzichten, da die Beschwerde zumindest hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des rechtlichen Gehörs Erfolg gehabt hätte (act. 4 S. 2);

- im Falle eines Rückzugs nicht über den hypothetischen Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden ist, und der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b und Art. 37 Abs. 2 lit. a StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom 30. Mai 2007);

- vorliegend auch kein Anlass besteht, ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 2. Satz VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- anzusetzen ist (vgl. Art. 8 Abs. 3 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; SR 173.713.162).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.